

* **Erleichterungen im Apothekerbetriebe.** Ueber mehrfache, aus den Kreisen der Apotheker und ihrer Hilfskräfte geäußerte Wünsche hat das Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf einen früheren Erlaß allen politischen Landesstellen mit Erlaß vom 5. d. eröffnet, daß gegen die Einführung eines abwechselnden Nachtdienstes der Apotheken an Orten, wo zwei oder mehrere Apotheken bestehen und infolge der Mobilisierung eine Verminderung der Zahl der Apothekenhilfskräfte eingetreten ist, für die Dauer der Kriegszeit keine Einwendung zu erheben sein wird. Derartige Erleichterungen des Betriebes der Apotheken können, wenn eine Schädigung öffentlicher Interessen nicht zu befürchten ist, auf Grund eines Uebereinkommens der in Betracht kommenden Apotheker seitens der politischen Behörden erster Instanz gegen Widerruf gewährt werden. Diese Behörden sind berechtigt, in Orten, wo die Verhältnisse die Einführung des abwechselnden Nachtdienstes der Apotheken nicht angezeigt erscheinen lassen, die Genehmigung zu versagen oder bereits erteilte Genehmigungen jederzeit zu widerrufen. Es ist Vorkehrung zu treffen, daß auch bei Beschränkung des Nachtdienstes der Apotheken eine genügend rasche Arzneibesorgung zur Nachtzeit sichergestellt wird. Daher ist in jeder Apotheke während des Tagesbetriebes durch Anschlag kundzumachen, welche Apotheke in der kommenden Nacht dem Publikum zur Verfügung stehen wird. Während der Nachtzeit ist an den Eingangsthüren der geschlossenen Apotheken eine beleuchtete Tafel mit der Befanntgabe der diensttuenden Apotheke anzubringen. Die Nachtdienstfolge der Apotheke ist den Ärzten und Sicherheitsorganen (Polizeigendarmerie, eventuell Feuerwehr) bekanntzugeben.